



Marktgemeinde Thalheim

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74 - 0 • Fax: 07242 / 470 74 - 17 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

Datum	11.12.2017
Ihr Kontakt	Mag. (FH) Fritz Jonas
Telefon	07242 / 47074 - 20
Fax	
E-Mail	fritz.jonas@thalheim.a

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 idgF. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Tarifordnung für die Mittagsbetreuung für Volksschulkinder (entsprechend § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

§ 1 Elternbeitrag

- (1) Für die Benützung der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag, angepasst an die Einkommensverhältnisse zu leisten.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Mittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen der Verpflegung.

- (2) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben.
- (4) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte bis zum 31. August eines jeden Jahres wie folgt nachzuweisen:

Nichtselbständig Erwerbstätige:

Es sind die Einkünfte der letzten 3 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung nachzuweisen.

Selbständig Erwerbstätige, Freiberufler, Land- und Forstwirte:

Es wird die Beitragsgrundlage der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt der Berechnung zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis.

Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschreibung der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen.

Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann vor, wenn unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen oder aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Einkünfte erzielt werden. Diese Einkünfte werden vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.

Sonstige Einkünfte

Dies sind wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den vorhin erwähnten Einkünften zuzuordnen sind, z.B. Funktionsgebühren, gelegentliche Vermittlungen etc. Diese Einkünfte werden ebenfalls vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.

(3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktgesetz (AMSG);
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst- / Wehrpflichtentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare Transferleistungen

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Wohnbeihilfen, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

- (6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.
- (7) Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 29 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (8) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

§ 3

Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen bzw. Einkommensänderung

- (1) Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen bzw. der Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung erfolgt automatisch die Vorschreibung des Höchstbeitrages.
- (2) Bei wissentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Jahr der Höchstbeitrag vorgeschrieben.
- (3) Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft.
- (4) Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Einkommensverhältnisse überprüft, bzw. erfolge eine neue Festsetzung des Elternbeitrages.
- (5) Personen, die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten brauchen keine Einkommensunterlagen bzw. Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung vorlegen.

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 30,00.
- (2) Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen (insbesondere bei finanzieller Notlage) den Mindestbeitrag teilweise, und in außerordentlichen Härtefällen auch zur Gänze, erlassen.

§ 5

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 12,5 Wochenstunden max. € 80,00.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Mittagsbetreuung beträgt von der Berechnungsgrundlage 1,5 % für die Betreuungszeit bis max. 12,5 Wochenstunden, max. € 80,00, mind. € 30,00.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als 5 Tagen pro Woche wird ein Tarif für 3 Tage festgesetzt, der 75 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,00 pro Essensportion bzw. für die Monate Oktober bis Juni eine Pauschale von

€ 80,00 pro Monat für 5-tägigen Besuch bzw.
€ 48,00 pro Monat für 3-tägigen Besuch verrechnet.

§ 9 Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag laut §§ 4 und 5 der Tarifordnung ändern sich lt. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2018/2019. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 10 Umsatzsteuer

Die mit dieser Mittagsbetreuung-Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen und tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit nächstfolgendem Tag in Kraft. Gleichzeitig werden mit diesem Tage alle bisherigen Mittagsbetreuungstarifordnungen unwirksam.

Der Bürgermeister:



Andreas Stockinger

Andreas Stockinger

angeschlagen am: 15.12.2017

abgenommen am: 02.01.2018

